

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der Collegium Humanum – Warsaw Management University hinsichtlich der Studiengänge

1. Bachelor in Management (verwendete Sprache: Ungarisch)
2. Magister in Management (verwendete Sprache: Ungarisch)

Auf Antrag der Collegium Humanum – Warsaw Management University führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung der Studiengänge gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Zurückweisung des Antrags

Das Board der AQ Austria hat am 03.07.2024 entschieden, den Antrag der Collegium Humanum – Warsaw Management University auf positive Entscheidung über die Meldung vom 13.02.2024 hinsichtlich der Studiengänge

1. Bachelor in Management – Abschlussgrad: Licenjat, abgekürzt: lic., 180 ECTS, Dauer: 6 Semester, verwendete Sprache: Ungarisch, Durchführungsort: 1190 Wien, Geweygasse 4A/Haus 1/Tür 1, österreichischer Kooperationspartner: Hohe Warte Ausbildungseinrichtung für Wirtschaft und Ethik Gesellschaft mbH
2. Magister in Management – Abschlussgrad: Magister, abgekürzt: mgr., 120 ECTS, Dauer: 6 Semester, verwendete Sprache: Ungarisch, Durchführungsort: 1190 Wien, Geweygasse 4A/Haus 1/Tür 1, österreichischer Kooperationspartner: Hohe Warte Ausbildungseinrichtung für Wirtschaft und Ethik Gesellschaft mbH

gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 88/2023, zurückzuweisen.

2 Begründung der zurückweisenden Entscheidung

Die Collegium Humanum – Warsaw Management University stellte mit Antrag vom 06.02.2024, eingelangt am 13.02.2024, einen Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung. Der Eingang des Antrags wurde von der Geschäftsstelle der AQ Austria per Mail vom 13.02.2024 bestätigt. Das Eingangsschreiben vom 14.02.2024, GZ: V/8/2024, wurde per Mail vom 14.02.2024 an die Collegium Humanum – Warsaw Management University übermittelt. Mit Schreiben vom 02.04.2024, GZ: V/14/2024, übermittelt per Mail vom 02.04.2024, wurde die Antragstellerin zur Verbesserung des Antrags bis 16.04.2024 aufgefordert. Im Schreiben erfolgte der Hinweis, dass der Antrag zurückzuweisen ist, sollten die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden. Mit Mail vom 24.04.2024 wurde die Antragstellerin nochmals zur Rückmeldung aufgefordert und auf die Rechtsfolge gemäß § 13 Abs. 3 AVG betreffend Zurückweisung des Antrags, sollten die Mängel nicht fristgerecht behoben worden sein – wie im Schreiben vom 02.04.2024, GZ: V/14/2024 vermerkt – hingewiesen. Mit Mail vom 16.05.2024 wurde die Antragstellerin nochmals darauf hingewiesen, dass – sollte keine Zurückziehung des Antrags seitens der Antragstellerin erfolgen – die zurückweisende Entscheidung durch das Board der AQ Austria in der Sitzung vom 03.07.2024 vorbereitet wird. Bis zum Entscheidungszeitpunkt erfolgte keine Rückmeldung seitens der Antragstellerin.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.